

1976 02 11

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976,  
mit dem das Bundesgesetz über finanzielle  
Leistungen an die altkatholische Kirche  
neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960,  
BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an  
die altkatholische Kirche, in der Fassung des  
Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBl.  
Nr. 4/1970, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der  
alkatholischen Kirche, beginnend mit dem  
Jahre 1976, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 288.000 S,“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses  
Bundesgesetzes ist der Bundesminister für  
Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem  
Bundesminister für Finanzen und mit der Voll-  
ziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist der  
Bundesminister für Unterricht und Kunst im  
Einvernehmen mit den beteiligten Bundes-  
ministern betraut.“

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner  
1976 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses  
Bundesgesetzes richtet sich nach § 3 des Bundes-  
gesetzes über finanzielle Leistungen an die al-  
tkatholische Kirche in der Fassung des Art. I  
dieses Bundesgesetzes.

## Erläuterungen

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Altkatholischen Kirche Österreichs und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche geregelt. § 1 dieses Bundesgesetzes bestimmt die wiederkehrenden Zuschüsse aus Mitteln des Bundes im Hinblick auf Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955. Die dort in Aussicht genommene Neuregelung der finanziellen Fragen wurde mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 300.000 S an die Altkatholische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. In analoger Regelung zu Art. II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, und zu § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, sind die jährlichen staatlichen Leistungen in § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche zweigeteilt: einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes festgesetzt, ohne daß hierdurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, andererseits wurde die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 150.000 S vorgesehen. Hierdurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Altkatholischen Kirche blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag, sondern in Kapitel 14 Kultus bzw. Kapitel 12 Unterricht — Kultus-Ständige Leistungen veranschlagt.

Als im Jahre 1969 im Hinblick auf den gesteigerten Sach- und Bauaufwand seitens des Heiligen Stuhles um Aufnahme von Verhandlungen

zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages ersucht worden war und diese Verhandlungen im Zusatzvertrag vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, zu einer Anhebung des Fixbetrages um 34% für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) als auch die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) im gleichen Sinne dahin abgeändert, daß die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften alljährlich geleisteten festen Beträge jeweils um genau 34% erhöht worden sind. Demgemäß wird seit dem Jahre 1970 an die Altkatholische Kirche gemäß § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche in der Fassung BGBl. Nr. 4/1970 ein fester Betrag von 201.000 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles vom 11. April 1975 gegenüber der österreichischen Bundesregierung geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1969 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag von Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeichnung dieses Zweiten Zusatzvertrages am 9. Jänner 1976 geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag von 67 Millionen Schilling aus dem angeführten Grund um 29 Millionen Schilling oder um 43,28358% erhöht wird, wäre gleichzeitig § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche ebenso entsprechend abzuändern wie die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, so wie dies bereits in den Jahren 1969 und 1970

geschehen ist. Alle vier genannten Instrumente sehen daher jeweils eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 43'28358% vor. Die Steigerung bei der Katholischen Kirche um formell 30 Millionen Schilling jährlich betrifft hinsichtlich 1 Million Schilling die Frage der privaten Patronate in öffentlicher Hand, von welcher Regelung die altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche und die israelitische Religionsgesellschaft nicht betroffen sind.

Art. I dieses Gesetzentwurfes ändert in Z. 1 in § 1 Abs. 1 lit. a den Betrag von 201.000 S ab dem Jahre 1976 auf 288.000 S ab. Diese Erhöhung beträgt 43'28358%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der Katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung kommt.

In Z. 2 wird in § 3 die Vollzugsklausel in textlicher Hinsicht an das Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, Nr. 205, angepaßt.

Art. II setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen und für die israelitische Religionsgesellschaft den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1976 fest.

Seit 1967 werden die erforderlichen Budgetmittel nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag (Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 Kultus bzw. 12 Unterricht — Kultus-Ständige Leistungen veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

Kostenrechnung: Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 87.000 S ab dem Jahre 1976.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text:

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1970, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 201.000 S,

.....

§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

### Neuer Text:

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1976, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 288.000 S,

.....

§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.